

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Samtgemeinde Ahlden

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 27.10.2021 nachstehende Satzung beschlossen.

Entschädigung für Ratsmitglieder

§ 1 Allgemeines

Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz für notwendige Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld, Ersatz der Fahr- und Reisekosten, Ersatz des Arbeitsverdienst-/Einnahmeausfalles und Ersatz für notwendige Aufwendungen einer Kinderbetreuung.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Ersatz ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag und zusätzlich ein Sitzungsgeld. Der Monatsbetrag wird auf pauschal 20,00 € und das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Samtgemeinderats- und Ausschusssitzungen auf 50,00 € festgesetzt.
- (2) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen während der Unterbrechung einer anderen Sitzung wird ein Sitzungsgeld nicht geleistet. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Für höchstens 12 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen im Jahr erhalten die Ratsmitglieder ebenfalls ein Sitzungsgeld.

§ 3 Fahr- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- (2) Bei Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde erhalten die Ratsmitglieder und andere ehrenamtlich Tätige lediglich Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, wenn die Reise vom Rat oder Samtgemeindeausschuss angeordnet oder genehmigt wurde.

§ 4 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Ratsmitglieder haben bei Nachweis Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Aufwendungen hierfür können grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr geltend gemacht werden. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht für die Betreuung von behinderten Kindern.
- (2) Der Anspruch auf Auslagenersatz wird auf maximal 15,00 € je Stunde begrenzt. Für die Betreuung von behinderten Kindern kann bei Nachweis höherer Aufwendungen durch Einzelfallentscheidung des Rates ein hiervon abweichender Aufwandsersatz je Stunde gewährt werden.

- (3) Der Anspruch setzt voraus, daß die Auslagen und die zeitliche Inanspruchnahme unvermeidbar waren. Im Einzelfall kann der Nachweis durch eine schriftliche Erklärung erbracht werden, im Zweifel entscheidet der Rat.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 55 NKomVG wie folgt festgesetzt
- | | |
|--|-----------------|
| a) für den/die 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in | 80,00 € |
| b) für den/die 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in | 60,00 € |
| c) im Falle der gleichberechtigten Vertretung | jeweils 70,00 € |
| d) für Fraktions-/Gruppenvorsitzende je Fraktions-/Gruppenmitglied | 12,00 € |
| mindestens jedoch | 36,00 € |

Für den vorstehenden Personenkreis entfällt damit die Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag nach § 2.

- (2) Bei gleichzeitiger Wahrnehmung einer der Funktionen nach Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) und einer Funktion nach Abs. 1 Buchst. d) wird lediglich eine Entschädigung in Höhe von je 75% gezahlt.
- (3) Ist ein Mitglied des Samtgemeinderates länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung nach § 2. Die Entschädigung nach § 5 geht auf den Vertreter/die Vertreterin unter Anrechnung der diesem/dieser zustehenden Aufwandsentschädigung nach § 55 NKomVG über.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
- (2) Der Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung richtet sich nach § 4.

§ 7

Ersatz des Verdienst-/Einnahmeausfalles für Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen an einer Arbeitsleistung gehindert sind und die dadurch als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben bzw. denen dadurch als selbstständig Tätigen ein Einnahmeausfall entsteht, erhalten eine Verdienstausschädigung. Diese Entschädigung wird in Höhe des nachweislich ausgefallenen Arbeitsentgeltes einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bzw. in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalles gezahlt, höchstens jedoch 30,00 € je Sitzungsstunde und 240,00 € je Tag.
- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschädigung geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschädigung auf der Grundlage des Abs. 1, höchstens jedoch für acht Stunden am Tag. Kann für das dem Entschädigungszeitpunkt vorangegangene Vierteljahr keine durchschnittliche Verdienstausschädigung festgestellt werden, werden die in Abs. 3 genannten Beträge gezahlt.
- (3) Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber aufgrund der Sitzungsteilnahme im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter

Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,00 € je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120,00 € je Tag.

- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 3 werden für jede angefangene Sitzungsstunde gezahlt, nach Abs. 1 jedoch nur für die Zeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

Sonstige Funktionsträger auf Samtgemeindeebene

- Unterstützungskraft im Kinder-, Jugend- und Sozialbereich bis 200,--€

- (2) Die Entschädigung für die Tätigkeit in der Gewässerschaukommission beträgt 25,00 € pro Mitglied und Schautag.

§ 9

Abgeltung der Ansprüche

- (1) Mit den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 8 sind sämtliche Ansprüche abgegolten, die mit der Wahrnehmung des Mandats oder eines Ehrenamtes im Zusammenhang stehen.
- (2) Sofern die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes angesehen werden, sind die Beträge ausschließlich von den Empfängern zu versteuern.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, sofern die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.03.2002 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14.11.2019 außer Kraft.

Hodenhagen, den 27.10.2021

Samtgemeindebürgermeister